

- 1
 - a: Gewerkschaft, Krankheitstage, Alkoholmissbrauch
 - b: Anfechten wegen Arglistiger täuschung (BGB §123)
 - c: Wenn Einladung, müssen kosten erstattet werden, oder in der Einladung darauf verwiesen werden, das keine Kosten übernommen werden.

- 2
 - a: SGB IX (Sozial Gesetz Buch) §71, §74, §77
Bei 300 Arbeitnehmern müssen mindestens 15 Personen (5%) schwerbehindert sein (mehr als 50% behinderung); Hat aber nur 2 beschäftigt.
Also 260euro x 13fehlende AN = 3380 euro pro Monat.
 - b: HGB (Handelsgesetzbuch) § 74 ff
Darf evtl. dann nicht im Betrieb arbeiten, da er mit seinem früheren Arbeitgeber einen Vertrag geschlossen hat, das er für einen bestimmten Zeitraum nicht im Gewerbe arbeiten darf. Dieser Vertrag darf auf maximal 2Jahre geschlossen werden und er muß von seinem ehemaligen Arbeitgeber mindestens 50% seines Lohns in dieser Zeit weiter bezahlt bekommen.

- 3
 - a: Das Arbeitsverhältnis gist per Handschlag als geschlossen.
 - b: Das Entgeld muß weiter bezahlt werden, da das Arbeitsverhältnis noch besteht. Es wurden Leistungen erbracht. Also hat der Arbeitgeber da Arbeitsverhältnis anerkannt.
 - c: BGB §626; kein Kündigungsgrund
Eine Kündigung muß schriftlich erfolgen.
 - d: BGB §622; Frist von 4 Wochen
 - e: Er hat sich Vertrag mit der speicherung seiner Daten einverstanden erklärt.
Nach BDSG § 28 (Bundes Daten Schutz Gesetz) müssen Daten, die "nicht gebraucht werden" gelöscht werden.

- 4

Bundes Urlaubs Gesetz (BUrUG) / Sozial Gesetz Buch (SGB IX) §126 / Jugend Arbeitsschutz Gesetz (JArbSchG) §19; (6 Werktage pro Woche)

Name	Gesetzl. Grundlage	Urlaubsanspruch
Adamski, Willy	BUrUG §3, §6	24 Werktage
Drews, Andrea	BUrUG §3, §6	24 Werktage
Tillmann, Thomas	BUrUG §5	(4/12) 8 Werktage
Thomsen, Alina	BUrUG §4(länger als 6Monate)	24 Werktage
Veigel, Olaf	SGB IX §125	24 Werktage + 4 ArbeitsT.
Vogel, Arthur	JArbSchG §2, §19	25 Werktage

- 5
 - TarifVertrags Gesetz (TVG)
Der Arbeitgeber ist nicht im ArbeitgeberVerband organisiert.
 - a: Kein Anspruch
 - b: Verhandlungen, Gewerkschaft getragener Streik

- 6
 - a: BetrVG §9 / 9 Mitglieder
 - b: BetrVG §38 / einer wird freigestellt

